

Transparenzbestimmungen in der EU-Haushaltsordnung

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt. Darin findet sich ein neuer Artikel, der die Offenlegung von Empfängern von EU Subventionen rechtlich verbindlich vorschreibt.

Artikel 53b, Absatz 2

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen in den maßgeblichen Sektorverordnungen und damit bei der geteilten Mittelverwaltung gewährleistet ist, dass die Mittel gemäß den geltenden Regeln und Grundsätzen verwendet werden, erlassen die **Mitgliedstaaten alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, die erforderlich sind, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen, und **um:**

d) **unter Beachtung der Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernisse jedes Jahr eine angemessene nachträgliche Veröffentlichung der Informationen über die Empfänger von Haushaltsmitteln sicherzustellen.**

Die EU Haushaltsordnung - und somit auch dieser Artikel - muss einstimmig vom EU Rat beschlossen werden. Die Entscheidung hierzu steht im Herbst an. Jedoch kann es auch sein, dass die Verabschiedung erst in der laufenden Finanzperiode erfolgt, wenn die Mitgliedsstaaten nicht rechtzeitig einen Konsens erzielen. Dies war der Fall bei der Haushaltsordnung für die Finanzperiode 2000-2006. Sie wurde erst am 25. Juni 2002 verabschiedet.

In den Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung können grundsätzlich noch weitere Details geklärt werden. Im derzeitigen Entwurf für die Durchführungsbestimmungen sind keine weiteren Erklärungen bzgl. der Transparenz enthalten. Im Moment ist noch nicht klar, ob die Haushaltsverordnung und die Durchführungsbestimmungen als Gesamtpaket oder einzeln abgestimmt werden.

Einschätzung der Transparenz-Initiative

Die Transparenzinitiative begrüßt und unterstützt ausdrücklich den Vorschlag der Kommission, eine rechtlich verbindliche Regelung in die EU-Haushaltsordnung aufzunehmen, die eine Offenlegung der Empfänger von EU Subventionen beinhaltet. Die vorgeschlagene Regelung geht auf die Bedürfnisse und Forderungen der Mitgliedstaaten ein und ermöglicht damit Flexibilität in der Umsetzung auf nationaler Ebene. Dadurch ergeben sich aber auch „Grauzonen“, die von den Mitgliedstaaten dazu genutzt werden könnten, eine umfassende Offenlegung zu verhindern.

Zum einen weist der Artikel auf die „**Beachtung der Vertraulichkeits- und Sicherheitserfordernisse**“ der jeweiligen Mitgliedstaaten (Veröffentlichungskultur) hin. Diese Regelung könnte dazu führen, dass Deutschland die Offenlegung mit dem Hinweis ablehnt, dass dies gegen die Anforderungen des Datenschutzes und den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnis verstoße. Auch der Begriff „**angemessen**“ lässt einen breiten Spielraum über die Art der Datenaufbereitung sowie des Detaillierungsgrades zu. Der Bundesrat spricht sich zum Beispiel nur für eine Offenlegung von aggregierten und anonymisierten Daten aus. Dies ist aus Sicht der Transparenzinitiative vollkommen unzureichend.

Die Vorschläge der Transparenzinitiative über die offen zu legenden Informationen können dem Kommentar zum Grünbuch der EU-Kommission „Europäische Transparenzinitiative“ vom 3. Mai

2006 entnommen werden (www.wer-profitiert.de). Um eine Überprüfung der Agrarsubventionen nach sozialen und ökologischen Kriterien zu ermöglichen, würden wir es begrüßen, wenn bei den Zahlungen an landwirtschaftliche Betriebe ebenso offen gelegt werden würde, wie viele Arbeitskräfte im Betrieb beschäftigt sind, ob es sich um einen konventionellen oder ökologisch wirtschaftenden Betrieb handelt und für welche Leistungen die Agrarsubventionen gezahlt werden.

August 2006